AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg

16. Jahrgang / 13. Juni 2013 / Nr. 06

Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 06.06.2013
zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 05.06.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 13. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 werden die Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben d), e) und f) werden die Buchstaben a), b) und c)

2. In § 15 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters übernimmt ein vom Rat bestellter Beamter die allgemeine Vertretung.“

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.06.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Übach-Palenberg

Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt Übach-Palenberg gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Folgende ortsfeste Bodendenkmäler sind auf Verfügung der Bezirksregierung Köln gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Stadt Übach-Palenberg eingetragen worden.

Datum:	**lfd. Nr.**	**Objekt**	**Lage-bezeichnung**
10.06.2013	4	**Unterstand** der ehem. Westwallanlage	Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 52, Flurstück 210 (Teilbereich)
10.06.2013	5	**Pak-Bunker** der ehem. Westwallanlage	Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 52, Flurstück 210 (Teilbereich)

Übach-Palenberg, den 10.06.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 11.06.2013 zur 01. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010

Artikel 1

Die Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Satz: „Die/der Vorsitzende wird in den entsprechenden Ausschüssen gleichgestellt mit einem sachkundigen Einwohner und erhält Rederecht.“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 01. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.06.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Übach-Palenberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.06.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 05.06.2013 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen die Aktionsgemeinschaften der Stadtteile Übach, Palenberg und Holthausen ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Stadtteil	Verkaufsoffener Sonntag	
Übach	12.05.2013	Maiblütenfest
	07.07.2013	Sommershopping
	22.09.2013	Herbstshopping
	08.12.2013	Christkindlesmarkt
Palenberg		
	05.05.2013	Frühlingsfest
	15.09.2013	Kaiser-Karl-Fest
	10.11.2013	Martinsmarkt
	08.12.2013	Weihnachtsmarkt
Holthausen		
	06.10.2013	Oktobershopping

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 30.03.2012 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg, 11.06.2013

Stadt Übach-Palenberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Mainz
Erster Stadtbeigeordneter

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg
Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palen-berg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.
Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24.00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.